

EUROAVIA Dresden e. V.

Satzung

Stand: Mitgliederversammlung 10.07.2013

Anliegen des Vereins

Es ist unser Ziel, eine enge Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Luft- und Raumfahrt im Sinne des europäischen Gedankens zu fördern. Dies wird erreicht, indem Kontakte zwischen Studenten und maßgebenden Stellen der verschiedenen Gebiete der Luft- und Raumfahrt aufgebaut, gepflegt und verbessert werden.

Den Mitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, länderübergreifend mehr über Studium, Kultur und Industrie in Europa zu erfahren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein der Luft und Raumfahrtstudenten trägt den Namen „EUROAVIA Dresden e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden. Dort erfolgt auch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts.
3. Das Geschäfts- und Finanzjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit bei Lehre, Wissenschaft und Forschung auf nationaler und internationaler Ebene, besonders innerhalb Europas, auf allen Gebieten der Luft- und Raumfahrt.

Dieses Ziel wird unter anderem verwirklicht durch die Organisation von internationalen Symposien, Fachveranstaltungen und Studentenaustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat ordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder.

1. Mitglieder

- a) Mitglieder des Vereins können alle an Luft- und Raumfahrttechnik interessierten Studenten der technischen Hochschulen und der Universitäten werden, wenn sie mit der vorliegenden Satzung einverstanden sind. Sie werden ordentliches Mitglied des Vereins durch Aufnahme.
- b) Bewerber um Mitgliedschaft richten ihre Bewerbung schriftlich an den Gesamtvorstand des Vereins. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

2. Ordentliche Mitglieder

- a) Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie besitzen eine ausführende Funktion mit allen Rechten und Pflichten.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation oder mit Verlust des Doktorandenstatus und dem Mitglied ist ein fristloser Austritt aus dem Verein per Exmatrikulationsdatum zu gestatten.
- c) Auf Antrag geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen oder Organe werden, die dafür bekannt sind, dass sie sich für eine internationale Zusammenarbeit auf Gebieten der Luft- und Raumfahrt eingesetzt, bzw. Personen, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Ihre Ernennung kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Sie wird von der Mitgliederversammlung durch ordentliche Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

4. Fördernde Mitglieder

- a) Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen sowie Gesellschaften werden, die sich für die von der EUROAVIA Dresden verfolgten Ziele interessieren.
- b) Fördernde Mitglieder haben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Automatisch bei Exmatrikulation

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen und die Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft für den Verein ergeben haben. Diese Rechte und das Vermögen bleiben dem Verein erhalten.

6. *Austritt eines Mitgliedes*

- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss mit eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden des Vereins geschickt oder persönlich dem Gesamtvorstand übergeben werden.
- b) Der Austritt erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres oder zum 31.03. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

7. *Ausschluss aus dem Verein*

Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder können mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden:

- a) wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass das Mitglied dem Ruf und den Interessen des Vereins wissentlich oder nicht wissentlich Schaden zugefügt hat;
- b) wenn es gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht wissentlich verstoßen hat;
- c) wenn es trotz Aufforderung und nach einer Frist von sechs Wochen nach Fälligkeit seinen Beitrag nicht bezahlt hat.

Ist der Ausschluss beschlossen, so wird dieser, versehen mit den Gründen, dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorsitzenden des Vereins mitgeteilt.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. In diesem Falle wird über den Ausschluss erneut beraten und endgültig durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5 Organe des Vereins

1. *Der Gesamtvorstand*

- a) Der Gesamtvorstand setzt sich gemäß § 26 BGB zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Geschäftsführer.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die keinen anderen Organen übertragen sind. In seine Zuständigkeit fällt auch die Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, soweit diese nicht den Gesamtvorstand selbst betreffen.

Diese werden in einer (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung der Mitglieder im Sommersemester eines jeden Jahres, während der Vorlesungszeit getrennt gewählt. Bei jedem Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

Die Abstimmung ist geheim. Bei Rücktritt eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl erforderlich, um das Amt des zurücktretenden Gesamtvorstandsmitgliedes neu zu besetzen. Die Nachwahl erfolgt auf einer Mitgliederversammlung. Sie ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Bis zu dieser Nachwahl übernimmt der Gesamtvorstand gemeinschaftlich die Aufgaben des zurückgetretenen Gesamtvorstandsmitgliedes.

- b) Der Vorstand ist berechtigt, allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Gesamtvorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 100 € (Brutto) verpflichten, im Namen des Vereins von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- c) Beschlüsse trifft der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig.
- d) Die Handlungen des Gesamtvorstandes müssen in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins stehen. Der Gesamtvorstand regelt seine Aufgaben in gegenseitiger Übereinstimmung. Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben, in der Befugnisse festgelegt werden.
- e) Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- f) Die Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern, die von der (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Wahl einzeln gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein und legen der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem zu prüfenden Organ angehören. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Nach spätestens zwei Wahlperioden scheidet der Kassenprüfer aus seinem Amt aus.

Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Sie haben Verschwiegenheit zu wahren und Kenntnisse ausschließlich zur Erstellung des Prüfungsberichtes zur Vorlage und Berichterstattung der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Der Prüfbericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben. Er ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und danach dem Gesamtvorstand in der Mitgliederversammlung auszuhändigen. Der Bericht hat Angaben über die Art und den Umfang der Prüfung und über wesentliche Beanstandungen zu enthalten und kann einen Vorschlag zur Entlastung unterbreiten.

Zum Prüfumfang gehören insbesondere die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen mit den dazugehörigen Schriftstücken und Belegen sowie die Kassen- und Vermögensbestände.

2. *Der Vorstand*

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart zusammen.

3. *Die (außer-) ordentliche Mitgliederversammlung*

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Satzungsänderung,
 2. Wahl des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung,
 3. Wahl der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 5. Entscheidung über eingereichte Anträge,
 6. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 8. Vergütung und Aufwandsentschädigungen aller Mitglieder,
 9. Beschluss über die Geschäftsordnung.
- a) Der Gesamtvorstand beruft mindestens einmal pro Sommersemester eine Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail) zusammen mit der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mehr als 20% aller Mitglieder oder dem Gesamtvorstand einberufen werden. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Tage.
- c) Die (außer-) ordentliche Mitgliederversammlung nimmt im Laufe der Sitzung den Rechenschafts- und den Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Auf der (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Richtlinien und Ziele für die zukünftige Entwicklung des Vereins festgelegt.
- d) Zu Beginn der (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder getrennt einen Wahlleiter, einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Für die Wahl ist eine relative Mehrheit erforderlich. Die

Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und ordnungsgemäß geladen wurde und bei Anwesenheit von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder, die nicht bis 3 Tage vor Stattfinden der (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand abgemeldet haben.
Ist die Mitgliederversammlung aufgrund der Anwesenheit von weniger als 50% der ordentlichen Mitglieder nicht beschlussfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Diese Mitgliederversammlung beinhaltet die gleichen Tagesordnungspunkte und ist, bei einer Anwesenheit von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig

- f) Die Mitgliederversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung. Sie kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder beschränken, wenn wichtige Belange es erfordern.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können alle Mitglieder des Vereins vorschlagen. Vorschläge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand des Vereins mitgeteilt werden.
- h) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung muss ein Beschlussprotokoll geführt werden. Beschlüsse sind im Protokoll mit Wortlaut niederzulegen, durch den Versammlungsleiter zu verkünden und dem Gesamtvorstand zur Ausführung und Veröffentlichung zu überweisen.
- i) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, falls nicht anders beschlossen, am Tage nach der Beschlussfassung wirksam.
- j) Näheres über die Versammlung kann eine Geschäftsordnung regeln.

4. Komitees

- a) Für bestimmte Tätigkeiten können Komitees gebildet werden.
- b) Für jedes Komitee muss ein Leiter bestimmt werden, der dem Vorstand Rechenschaft leisten muss.
- c) Die Verwendung von finanziellen Mitteln durch die Komitees muss vom Vorstand genehmigt werden.
- d) Komitees sind keine Organe des Vereins. Sie haben insofern keine

Vertretungsrechte oder Entscheidungsbefugnisse. Die Bildung und Auflösung eines Komitees obliegt dem Vorstand.

§ 6 Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst mit Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft EUROAVIA Stuttgart e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Finanzen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt.
2. Der Gesamtvorstand hat das Recht, aufgrund außerordentlicher, unerwarteter und nachzuweisender Belastungen den Mitgliedsbeitrag bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung, abweichend zum Beschluss der Mitgliederversammlung, um maximal 50 % zu erhöhen.
3. Dem Gesamtvorstand ist es gestattet, mit Ehren- und Fördermitgliedern andere Mitgliedsbeitragssätze zu vereinbaren, insofern diese höher sind als die laut 1. dieses Punktes getroffene Festsetzung der Mitgliederversammlung.
4. Die Beträge aller Mitglieder und alle Spenden gehen an den Verein.
5. Der Gesamtvorstand verfügt über das Vermögen des Vereins und kann, je nach den Bedürfnissen, die Mittel im Einklang mit den Bestimmungen der Mitgliederversammlung verteilen.
6. Der Gesamtvorstand ist dazu verpflichtet, über seine Finanzgebaren Buch zu führen. Die Bücher sind auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für unautorisierte Handlungen seiner Mitglieder.

§ 9 Schlussbemerkungen

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07.12.1992 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 28.06.2012 geändert.